

Satzung über die

Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 27. März 1984, in der Fassung vom 23.10.2018

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in der Kernstadt Horb am Neckar und in den Stadtteilen außer Ihlingen und dem Ruhewald in Horb-Nordstetten sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der **Verwaltungsgebühren** ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der **Bestattungsgebühren** ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen selbst oder durch einen Dritten beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der

Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Es werden folgende **Verwaltungsgebühren** erhoben:
1. für die Zulassung von gewerbemäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 5,00 Euro
 - 1.2 für eine befristete Zulassung 25,00 Euro
 2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege von 5,00 bis 50,00 Euro
 3. für sonstige gewerbliche Tätigkeit von 5,00 bis 50,00 Euro
 4. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Aschen 15,00 Euro
 5. für die Anmahnung wegen mangelnder Grabpflege 30,00 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Horb am Neckar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. **Bestattungsgebühren**

Der Einsatz von Sargträgern ist kein Bestandteil der städtischen Gebühr. Für Haftung und Sicherheit der eigenen Sargträger hat der Verantwortliche selbst zu sorgen.

1.1 Erdbestattungen

Für das Herstellen und Schließen, einschließlich Beseitigen des Abraumes.

- | | |
|--|-------------|
| a) Personen über 10 Jahre, je einfachtiefes Grab | 750,00 Euro |
| b) Personen über 10 Jahre je doppeltiefes Grab | 820,00 Euro |
| c) Kinder bis 10 Jahre | 280,00 Euro |
| d) Früh- oder Totgeburt sowie Säugling | 150,00 Euro |
- 1.2 **Abhalten einer Trauerfeier auf dem Friedhof ohne Beisetzung** 75,00 Euro
- 1.3 **Urnenbeisetzung**
- | | |
|---|-------------|
| a) für das Herstellen und Schließen des Urnengrabes | 310,00 Euro |
| b) für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer | 300,00 Euro |
- 1.4 **Umbettung und Ausgrabung**
- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Kinder bis 10 Jahre | 120,00 Euro |
| b) Erdbestattung | 770,00 Euro |

c) Feuerbestattung (Urne) 250,00 Euro

Für die Tätigkeit an Samstagen wird zu den Gebührensätzen unter Ziffer 1. ein Zuschlag von 25% erhoben.

2. Gräbergebühren

a) für die Überlassung eines Reihengrabes

aa) für Personen über 10 Jahre	1.420,00 Euro
ab) für Kinder bis 10 Jahre, sofern eine kleinere Grabfläche als bei aa) benötigt wird	300,00 Euro
ac) für Tot- und Fehlgeborene	100,00 Euro
ad) für Urnengräber und Urnengemeinschaftsanlagen sofern eine kleinere Grabfläche als bei aa) benötigt wird	850,00 Euro
ae) für eine Urnenkammer	1.050,00 Euro

b) für die Überlassung eines Wahlgrabes

ba) für ein Einzelwahlgrab	2.000,00 Euro
bb) für ein Doppelgrab/Tiefengrab	2.500,00 Euro
bc) für ein Urnengrab	1.200,00 Euro
bd) für eine Urnenkammer	1.400,00 Euro
be) für ein Einzelgrab im Islamischen Grabfeld	1.420,00 Euro
bf) Verrechnungsgrundlage für die Verlängerung eines bestehenden Dreifachgrabes	2.850,00 Euro

c) für die Überlassung eines Familiengrabes 5.200,00 Euro

d) für die Beisetzung einer **Urne** in einem bestehenden Reihen- oder Wahlgrab 300,00 Euro

jeweils für die Dauer einer Nutzungsperiode.

Für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Grabes wird die anteilige Gebühr nach Ziff. a) bzw. b) erhoben. (Gebühr: Ruhe-/Nutzungszeit x Verlängerungsdauer). Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

3. Benutzungsgebühr

a) Friedhofsgebäude ohne Nutzung der Innenräume	75,00 Euro
b) Friedhofsgebäude mit Nutzung der Innenräume	175,00 Euro
c) Aussegnungshalle Dettingen	25,00 Euro
d) Beschallungsanlage ohne Nutzung des Gebäudes	50,00 Euro

§ 6

Ausstattung

Für das Liefern und Verlegen von Grabtrittplatten bzw. Grabeinfassungen und Streifenfundamenten und für die Unterhaltung der Rasengräber werden folgende Kostenersätze erhoben:

a) Grabtrittplatten

<u>Grabart</u>	<u>Betonplatten</u>	<u>Natursteinplatten</u>
Einzelgrab (Reihen-/Tiefgrab)	460,00 Euro	690,00 Euro
Doppelgrab	670,00 Euro	1.000,00 Euro
Kinder-/Urnengrab	300,00 Euro	450,00 Euro

- c) Für die Streifenfundamente
beim Reihengrab/Tiefengrab 270,00 Euro
beim Wahlgrab 275,00 Euro
Zur Standsicherung der Grabtrittplatten und Grabmale

- d) Für die Plattenabgrenzung
beim anonymen Urnengrab 150,00 Euro
beim Urnen-Gemeinschaftsfeld 150,00 Euro
im Rasengrabfeld, falls vorhanden 160,00 Euro

- e) Für die Pflege eines Rasengrabes
Einzelgrab 20 Jahre 790,00 Euro
Einzelgrab 20 Jahre ohne Gestaltungsvorschrift 990,00 Euro
Einzelgrab 25 Jahre 990,00 Euro
Urnengrab 300,00 Euro
Tot- und Frühgeburt 80,00 Euro

Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer der Gräber nach vorstehendem Buchstaben e) über die im § 9 der Friedhofsordnung festgelegten Ruhezeiten erhöht sich der jeweilige Kostenerstattungsbetrag anteilig

- f) Gedenkstätte an Andenkenstele (inkl. Schild) 90,00 Euro

Die Kostenersätze werden mit den Benützungsgebühren nach § 5 zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung vom 05.10.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle seitherigen Gebührenregelungen der Stadt Horb am Neckar und ihrer Stadtteile auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens, soweit sie dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Horb am Neckar, den 30.Oktober 2018
gez. Peter Rosenberger
Oberbürgermeister